

Antrag
des Freistaates Sachsen

Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Punkt 38 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 3a Nr. 1 Buchstabe h - neu - Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

In Artikel 2 ist die neu anzufügende Nummer 3a um folgenden Doppelbuchstaben cc zu ergänzen:

'cc) Nach Buchstabe g - neu - ist folgender Buchstabe h - neu - einzufügen:

"h) Saatgut von Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen und Futterpflanzen"

Begründung:

Die Sechste Durchführungsverordnung sollte um die Position 'Getreide-, Futterpflanzen- und Körnerleguminosensaatgut erweitert werden.

Saat- und Pflanzguterzeuger sollten sich zur Stärkung ihrer Position in der Saat- und Pflanzgutvermehrung zu Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz zusammenschließen können. Die Neufassung des Marktstrukturgesetzes vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) enthält in der Anlage unter dem KN-Code 1209 als zugelassene Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat". Diese Erzeugnisgruppe ist jedoch bisher in keiner der Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz aufgenommen worden.

Mit der Aufnahme der gesamten Erzeugnisse in die Sechste Durchführungsverordnung kann die Saatgutproduktion im geschlossenen System unterstützt und der Absatz an zertifiziertem Saatgut gesteigert werden. Weiterhin haben die Erzeuger, sofern sie den VO-Status von Züchterhäusern erhalten, die Möglichkeit, auch Saatgut zu vermarkten und damit das Werteschöpfungspotential ihrer Produkte zu erhöhen. Mit der Änderung zur Sechsten Durchführungsverordnung erhalten die Länder die Möglichkeit, die

...

Mindesterzeugungsmengen für diese Erzeugnisse selbst festzulegen und damit den regionalen Strukturgegebenheiten Rechnung zu tragen.

2. Als Folge ist in Ziffer 4 der Drucksache 828/1/95 der Buchstabe a durch folgende Formulierung zu ersetzen:

a) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

" Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte sowie Saatgut".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.